

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 20/0188/1
422 - Fachbereich Kindertagesstätten			Datum: 15.06.2020
Bearb.:	Gattermann, Sabine	Tel.:-116	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Stadtvertretung	23.06.2020	Entscheidung

Änderungsbedarfe aufgrund des Gesetzes zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des KiTa-Reformgesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie vom 8.Mai 2020:

- a) **Änderung der Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Norderstedt,**
- b) **Erlass einer Satzung zur Bildung einer Sozialstaffel der Stadt Norderstedt für die Elternbeiträge und des Verpflegungsgeldes in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege,**
- c) **Änderung der Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 und § 2 Abs. 2 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) der Stadt Norderstedt**

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Norderstedt beschließt die Satzung zur Bildung einer Sozialstaffel der Stadt Norderstedt für die Elternbeiträge und des Verpflegungsgeldes in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in der Fassung der **Anlage 2**.

Die Stadt Norderstedt beschließt die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Norderstedt in der Fassung der **Anlage 4**.

Die Stadt Norderstedt beschließt die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach §23 und § 24 SGB VIII in der Fassung der **Anlage 6**.

Sachverhalt:

Mit dem o.g. Gesetz (**Anlage 1**) hat das Land Schleswig-Holstein das Inkrafttreten des KiTa-Reform-Gesetzes auf den 01.01.2021 verschoben (Artikel 25).

Gleichzeitig wurde mit dem Gesetz eine Änderung des aktuellen Kindertagesstättengesetzes vorgenommen (Artikel 26). Dadurch treten verschiedene Veränderungen aus dem KiTa-Reform-Gesetz bereits zum 01.08.2020 in Kraft.

Dies sind:

- Elternbeitragsdeckel
- landesweite Regelung zur Sozial- und Geschwisterermäßigung
- Mindesthöhen für die Leistungen an Kindertagespflegepersonen
- Nutzung der Kita-Datenbank durch alle an der Finanzierung teilnehmenden Kitas
- Sicherstellung, dass bereits getätigte Platzzusagen für auswärtige Plätze nicht gefährdet sind, durch eine entsprechende Kostenausgleichsverpflichtung der Wohngemeinde

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs-leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	------------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

- Die Erweiterung des Erlasses zur Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels, Ausweitung auf die Halbtagsbetreuung
- Einsetzung des Fachgremiums bereits zum 01.08.2020 zur rechtzeitigen Vorbereitung der Evaluation.

Nach fachlicher Prüfung ist die Verwaltung zu dem Schluss gekommen,

- dass der Elternbetragsdeckel (monatlich 7,21 € für Krippenkinder und 5,66 € für ältere Kinder pro wöchentlicher Betreuungsstunde) mit den Elternbeiträgen, die derzeit in Norderstedt gelten erfüllt wird. Lediglich bei der Halbtagsbetreuung am Vormittag mit 4 Stunden würde im Ü3-Bereich der Deckel überschritten. Diese Betreuung wird aber aktuell in Norderstedt nicht angeboten. Daher besteht aktuell kein Handlungsbedarf;
- dass die Nutzung der Kita-Datenbank mit den Kita-Trägern in Norderstedt in den Verträgen zur Betriebskostenfinanzierung vereinbart worden ist;
- dass der Kostenausgleich insbesondere mit Hamburger Kitas gängige Praxis ist und Zusagen nicht zurückgenommen werden;
- dass der Erlass zur Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels aktuell mit dem höheren Norderstedter Personalschlüssel zu erfüllen ist;
- dass das Fachgremium auf Landesebene gebildet wird und für die aktuelle Situation in Norderstedt keine Rolle spielt.

Kurzfristig Regelungen müssen für zwei Bereiche getroffen werden, da die Regelungen sonst nicht umzusetzen sind:

Landesweite Regelung zur Sozial- und Geschwisterermäßigung

Gegenüber den Regelungen der aktuellen Richtlinien „zur Bildung einer Sozialstaffel nach § 10 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt für die Teilnehmerbeiträge oder Gebühren und des Verpflegungsgeldes in Kindertageseinrichtungen“ müssen inhaltlich Änderungen in der Geschwisterermäßigung (50% für das 2. Beitragspflichtige Kind statt 30%) und der Sozialermäßigung vorgenommen werden (vgl. **Anlage 1** Artikel 26, Punkt 4). Bei der Sozialermäßigung erfolgt grundsätzlich eine Umstellung der Berechnung nach SGB II auf SGB XII. Hier wird eine Regelung umgesetzt, die schon länger gilt, aber in Norderstedt noch nicht umgesetzt war. Schon jetzt hätten Eltern, die es verlangen, den Anspruch auf eine Berechnung nach SGB XII gehabt. Da die Regelungen eine Wirkung nach außen haben, muss eine entsprechende Satzung erlassen werden, die die alten Richtlinien ersetzt. Eine Synopse zwischen der alten Richtlinie und der neuen Satzung ist als **Anlage 3** beigefügt.

Inhaltlich führt die Umstellung auf SGB XII nach bisherigen Erkenntnissen zu keiner Schlechterstellung der Eltern. Berechnungen, die in früheren Jahren für die Gemeinde Ellerau aufgestellt wurden, zeigten in der Regel in verschiedenen Fallbeispielen leichte Besserstellungen. Allerdings ist es derzeit nicht möglich, alle denkbaren Fallkonstellationen durchzurechnen. Formal muss die Kita-Satzung aufgrund der Veränderung in § 10 verändert werden, statt des Anspruchs auf Ermäßigung der Elternbeiträge aufgrund der alten Richtlinie wird auf die Satzung hingewiesen (vgl. Synopse **Anlage 5**)

Mindesthöhen für die Leistungen an Kindertagespflegepersonen

Aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen (vgl. **Anlage 1** Artikel 26 Punkt 8 und 9) muss die Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege nach § 23 und § 24 SGB VIII der Stadt Norderstedt geändert werden. Die Veränderungen sind in einer weiteren Synopse dargestellt (vgl. **Anlage 7**).

Das Land legt nun gesetzlich Mindesthöhen für die Leistungen an Kindertagespflegepersonen fest und schließt darüber hinaus aus, dass die Kindertagespflegepersonen zusätzliche Elternbeiträge erheben, welche über die normierten Geldleistungen hinausgehen. Dieses ist neu in Schleswig-Holstein und muss neu in die Satzung aufgenommen werden (vgl. § 8 Punkt 7).

Gesetzlich sind nun auch Mindesthöhen für die laufenden Geldleistungen (Anerkennungsbeitrag und Sachaufwand) festgelegt. Diese übersteigen die aktuellen Norderstedter Beträge. Daher ist eine Anpassung notwendig (vgl. § 5 Punkt 3). Allerdings ist die Berechnung der Mindesthöhen für die laufenden Geldleistungen für den Anerkennungsbeitrag auf einer anderen Grundlage durch das Land erfolgt (vgl. **Anlage 8**). Der Landes-Betrag kompensiert 50

Ausfalltage der Kindertagesperson (30 Urlaubstage, 15 Krankheitstage und 5 sonstige Ausfalltage insbesondere für Fortbildungen). Daher ist der bisherige § 9 der Satzung zu streichen. Die Regelungen zur Weiterzahlung der laufenden Geldleistung bei Nichtnutzung der Leistung durch das Kind sind in § 5 Punkt 6 aufgenommen worden.

Die möglichen finanziellen Auswirkungen werden gerade berechnet und in den Ersten Nachtrag zum Haushalt 20/21 einfließen. Da sich die Zuschüsse des Landes erhöhen werden, wird hier aber keine signifikant höhere Belastung der Stadt entstehen.

Grundsätzlich bleibt anzumerken, dass alle Regelungen nur einen Zwischenschritt zur Umsetzung des Kita-Reform-Gesetzes darstellen und dass ggf. auch die Satzungen nochmal zum 01.01.2021 angefasst werden müssen.

Es erfolgte eine Änderung zu Anlage 7 aufgrund dessen eine Folgevorlage erstellt wurde.